

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1. Allgemeine Informationen

1.1 Sämtliche Lieferungen basieren auf diesen Bedingungen sowie auf etwaigen zusätzlichen Vertragsvereinbarungen. Die Bedingungen des Käufers sind nicht ein Teil irgendeiner Vertragsvereinbarung zwischen Silco d.o.o. und dem Käufer.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffen sämtliche Verkäufe durch das Unternehmen Silco d.o.o., nachstehend: „Lieferant“, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.

### § 2. Kaufauftrag

2.1 Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wird, tritt der Vertrag nach der vom Käufer erstellten Auftragsbestätigung in Kraft. Diese Bestätigung kann schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form sein.

2.2 Kaufaufträge sollen in schriftlicher Form sein, wobei die erforderlichen Produkte und ihre Mengen angegeben werden müssen. Ein Kaufauftrag gilt als angenommen, sobald er vom Lieferanten durch eine Auftragsbestätigung bestätigt wird.

Außerdem wird die Lieferzeit innerhalb von 7 Arbeitstagen nach dem Tag, an dem der Auftrag angenommen wurde, vom Lieferanten angegeben bzw. dargelegt. Wenn der Käufer andere Erwartungen hat, was den Liefertermin betrifft, müssen beide Parteien zusammen eine schriftliche Vereinbarung betreffs des Liefertermins treffen. Wenn der Kaufauftrag angenommen wird, wird eine schriftliche Auftragsbestätigung vom Lieferanten an den Käufer gesandt (per Fax, E-Mail). Der Käufer muss die Auftragsbestätigung innerhalb von 24 Stunden entweder bestätigen oder ändern. Wenn der Käufer innerhalb von 24 Stunden nicht antwortet, gilt die Auftragsbestätigung als vom Käufer bestätigt und wird weiter bearbeitet.

2.3 Der Wert eines einzelnen Kaufauftrags sollte nicht weniger als €5.000 betragen. Im Ausnahmefall kann der Lieferant einen Kaufauftrag mit geringerem Wert annehmen. Dem Käufer wird jedoch eine zusätzliche Manipulationsgebühr berechnet.

### § 3. Preise und Zahlung

3.1. Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise „ab Werk“ (Incoterms 2010), Šentrupert 5a, 3303 Gomilsko, Slowenien. Die Preise sollen keine gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Der Lieferant behält sich vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn Kostensenkungen oder Kostensteigerungen nach der Erstellung des Vertrags vorkommen, insbesondere aufgrund von Kollektivverträgen oder Materialpreisänderungen. Auf Antrag des Käufers hat der Lieferant einen Nachweis über die geänderten Kosten zu erbringen.

3.2. Rechnungen werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, im Voraus d.h. vor der Lieferung bezahlt. Im Falle, dass die Zahlungsbedingungen akzeptiert werden, ist das Kreditlimit nicht zu überschreiten.

3.3. Der Käufer ist berechtigt seine Zahlung zurückzubehalten oder sie gegen Gegenforderungen aufzurechnen, wenn diese Gegenforderungen durch einen unanfechtbaren Gerichtsbeschluss festgestellt bzw. nachgewiesen werden.

3.4. Zahlungen haben in Euro und unmittelbar auf das vom Lieferanten angegebene Bankkonto zu erfolgen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs betreffen nicht den Lieferanten.

3.5. Es werden keine Bargeldzahlungen akzeptiert. Ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten werden keine Zahlungen von Dritten oder aus einem anderen Land als das des Lieferorts akzeptiert.

3.6. Werden die Zahlungsbedingungen akzeptiert, so sind alle Rechnungen bis bzw. vor dem Zahlungstermin zu bezahlen, ungeachtet des maximal erlaubten ausstehenden Betrags.

3.8 Wenn die Zahlung nicht am Zahlungstermin erfolgt, werden Zinsen in Höhe von 0.5% pro Monat berechnet.

### § 4 Liefertermine, Lieferzeit

4.1. Mangels abweichender Vereinbarung zwischen den Parteien, gilt der Liefertermin als eingehalten, wenn die gelieferte Ware das Werk zu diesem Datum verlassen hat oder wenn eine Bereitschaftserklärung vom Lieferanten ausgestellt wurde.

4.2 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Annahme der Materialien durch den Lieferanten.

4.3 Wenn der Käufer für die Versandverzögerungen verantwortlich ist, werden dem Käufer die Kosten, die dem Lieferanten oder sonstigen Parteien aufgrund der nach der Anzeige der Versandbereitschaft vorgekommenen Verzögerung anfallen, berechnet.

4.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, kommunale, lokale oder staatliche Beschlüsse oder andere Ereignisse, auf welche der Lieferant keinen Einfluss hat, zurückzuführen, wird die Lieferzeit entsprechend verlängert.

4.5. Der Lieferant haftet gemäß gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Lieferverzögerung auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung des Lieferanten zurückzuführen ist. Wenn die Verzögerung nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant von jeglicher Haftung für Schäden oder etwaiger Kosten gegenüber dem Käufer oder Dritten freigestellt.

4.6 Im Übrigen wird die Haftung des Lieferanten für die Lieferverzögerung auf 5% des Wertes einer einzelnen Leistung beschränkt.

### § 5 Gefährübergang

5.1 Mangels abweichender Vereinbarung wird das Risiko auf den Käufer übertragen, sobald die gelieferte Ware das Werk verlässt. Wenn der Käufer für die Versandverzögerung verantwortlich ist, wird das Risiko an dem Tag übertragen, an dem die Anzeige der Versandbereitschaft ausgestellt wird.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferant besitzt solange das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware, bis sämtliche Zahlungen vom Käufer gemäß den Geschäftsbedingungen eingegangen sind.

6.2 Im Falle einer Weiterveräußerung durch den Käufer überträgt dieser seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung an den Lieferanten, der diese Übertragung annimmt.

6.3 Die Bearbeitung oder Veränderung des vom Käufer gekauften Gegenstandes erfolgt immer für den Lieferanten. Wenn der Kaufgegenstand mit anderen Komponenten, die dem Lieferanten nicht gehören, bearbeitet wird, wird der Lieferant dadurch zum Miteigentümer des neuen Gegenstandes, entsprechend des Verhältnisses in dem der Wert des Kaufgegenstandes (Rechnungsendbetrag einschl. Mehrwertsteuer) zu dem Wert der bearbeiteten Komponenten zum Zeitpunkt der Bearbeitung steht. Was die hierdurch entstandene neue Sache betrifft, gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

### § 7 Mängelanzeige

7.1 Der Käufer überprüft unverzüglich nach der Auslieferung (wenn erforderlich durch Stichproben), ob die gelieferte Ware frei von Sachmängeln sind. Abweichungen bis 3% von der vertraglich vereinbarten Menge bedeuten keine Mängel.

### § 8 Qualitätsmängelansprüche des Käufers

8.1 Sämtliche Risiken für die Ware werden an den Käufer zum Zeitpunkt, zu dem die Ware den Lieferanten verlässt bzw. zu dem die Anzeige der Versandbereitschaft ausgestellt wird, übertragen.

Sobald dies passiert ist, soll der Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung die quantitative und qualitative Abnahme des Produkts

durchführen. Der Käufer hat Mengenmängel oder offensichtliche Mängel unverzüglich (spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung) zu melden. Wenn die Mängel erst später auftreten, reicht der Käufer eine Beschwerde bei dem Lieferanten spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung ein.

8.2 Die Beschwerde muss schriftlich erstellt (per Fax, E-Mail) und durch eindeutige Beweise unterstützt werden (Muster, Fotodokumentationen, Aussage einer unparteiischen Person etc.)

8.3 Der Lieferant hat die Beschwerde des Käufers schriftlich (per Fax, E-Mail) anzuerkennen:

- a) In Bezug auf die Qualität der Produkte - innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Beschwerde;
- b) In Bezug auf die Quantität der Produkte - innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Beschwerde;

Bei berechtigter Beschwerde bezüglich der Qualität werden die mangelhaften Produkte innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende des unter 8.3a angegebenen Zeitraums auf Kosten des Herstellers durch mangelfreie Produkte ersetzt bzw. wird der Preis des mangelhaften Produktes entsprechend gesenkt.

Bei berechtigter Beschwerde bezüglich der Menge werden die fehlenden Produkte auf Kosten des Lieferanten innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende des unter 8.3b angegebenen Zeitraums geliefert.

Bei Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen verfallen jegliche Wiedergutmachungsansprüche.

Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die nicht in dieser Klausel aufgeführt werden. Dies gilt für jegliche Verluste, die durch einen Fehler verursacht werden können, einschließlich Gewinnausfall, Verdienstausschlag sowie sonstige Vermögensfolgeschäden.

## § 9 Warenrücksendung

9.1 Die Ware kann an den Lieferanten nur im Falle einer schriftlichen Einwilligung des Lieferanten zurückgeschickt werden.

## § 10 Gewährleistungen

10.1 Wenn der Lieferant die Gewährleistung übernimmt, muss diese Fehler und Mängel in der Struktur, Materialien oder Anfertigung beinhalten. Eine von dem Lieferanten übernommene Gewährleistung betrifft nicht Fehler oder Mängel, die sich aus mangelnder Wartung, fehlerhafter Montage, von dem Käufer vorgenommenen Änderungen oder missbräuchlicher Nutzung der Ware ergeben. Darüber hinaus beinhaltet die Gewährleistung nicht normale Abnutzung und Verschleiß. Im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten muss aus der Dokumentation des Käufers ersichtlich sein, dass sich der angegebene Fehler bzw. Mangel nicht auf eine in den aus der Gewährleistung ausgenommenen Bedingungen zurückzuführen ist, vgl. oben.

Der Käufer hat den Lieferanten schriftlich über die Fehler oder Mängel, welche Bestandteil der von dem Lieferanten vorgelegten Gewährleistung sind, zu informieren. Der Lieferant hat festzustellen, ob der Fehler durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung der mangelhaften Gegenstände behoben werden soll, und zwar gemäß den in Artikel 8 angegebenen Bedingungen. Der Lieferant hat keine weiteren Verpflichtungen bezüglich derartiger Fehler. Dies gilt auch für etwaige Verluste, die durch den Fehler verursacht wurden, einschließlich Gewinnausfall, Verdienstausschlag sowie sonstige Vermögensfolgeschäden.

10.2 Der Käufer stellt den Lieferanten frei, sofern der Lieferant gegenüber Dritten haftbar gemacht wird, und zwar bezüglich Schäden und Verluste, für welche der Lieferant nicht gegenüber dem Käufer unter dieser Klausel haftbar ist. Der Lieferant haftet nicht für durch die gekaufte Ware verursachte Schäden

- die auftreten an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, während sich die Ausrüstung im Besitz des Käufers befindet.
- an Produkten, welche vom Käufer hergestellt wurden, bzw. an Produkten, welche mit den Produkten des Käufers ausgestattet wurden, oder für Schäden an beweglichen und unbeweglichen

Gegenständen, die durch diese Produkte aufgrund der gekauften Ware verursacht wurden.

Unter keinen Umständen haftet der Lieferant für Gewinnausfälle, Verdienstausschläge oder sonstige Vermögensfolgeschäden. Wenn ein Dritter einen Anspruch auf Schadenersatz gemäß dieser Klausel erhebt, muss diese Partei unverzüglich die andere Partei darüber informieren.

Der Lieferant und der Käufer sind einander verpflichtet, rechtliche Schritte vor Gericht oder einem Schiedsgericht gegen sich zuzulassen, die eine Schadenersatzklage gegen eine der Parteien aufgrund eines Schadens oder Verlustes, der angeblich durch die Ausrüstung verursacht wurde betreffen. Allerdings ist das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Käufer immer an einem in Einklang mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbarten Ort festzustellen.

10.3 Die Gewährleistungsabwicklung und Bedingungen für Klima-Service-Stationen. Der Lieferant bietet 24 Monate Gewährleistung für Autoklimaservicegeräte ab dem Tag der Einrichtung, aber nicht länger als 30 Monate ab dem Rechnungsdatum des Lieferanten.

Die Verantwortung des Lieferanten beschränkt sich auf den Ersatz oder die Gutschrift für fehlerhafte Stücke, und er haftet in keinem Fall für etwaige direkte oder indirekte Schäden, ungeachtet wie diese entstanden sind. Die Gewährleistung gilt nicht für Arbeitskosten oder sonstige Kosten, die aus dem Gewährleistungsanspruch entstanden sind.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, welche aufgrund unsachgemäßer Installation beschädigt wurden, oder auf Nicht-Original-Teile. Die Klima-Service-Station ist regelmäßig gemäß des „Benutzerhandbuchs“ zu warten. Die Gewährleistung gilt nur, wenn der Käufer dem Lieferanten die sachgemäße Wartung nachweisen kann.

Im Gewährleistungsfall soll der Käufer den Lieferanten mithilfe des vom Lieferanten erbrachten „Gewährleistungsantrags“ über alle Einzelheiten des Gewährleistungsanspruchs informieren (z.B. Maschinentyp, Maschinenummer, Datum der Installation, Art des Mangels, Teilenummer, etc.).

Der Käufer soll vom Lieferanten alle Ersatzteile, die aufgrund eines Herstellungsfehlers innerhalb von der oben angegebenen Gewährleistungszeit brechen können, bestellen.

Die Ersatzteile werden an den Käufer geschickt und ihm verrechnet, wobei die maximale Lieferzeit 30 Tage ist. In diesem Fall gehen die Transportkosten zu Lasten des Lieferanten.

Die unter die Gewährleistung fallenden fehlerhaften Teile werden an den Hersteller auf Kosten des Käufers (Transportkosten) zurückgeschickt.

Der Lieferant überprüft den Gewährleistungsanspruch und erstellt einen Inspektionsbericht. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsanspruchs, werden die Kosten der fehlerhaften Teile (zzgl. der Transportkosten) vom Lieferanten getragen, der den Käufer mit einer Gutschrift entschädigt, und zwar unverzüglich innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintreffen der fehlerhaften Teile oder der Materialien beim Lieferanten.

10.4 Gewährleistungsabwicklung und Bedingungen für Klima-Ersatzteile. Der Lieferant bietet 6 Monate Gewährleistung für Autoklima-Ersatzteile ab dem Tag der Einrichtung, aber nicht länger als 8 Monate ab dem Rechnungsdatum des Lieferanten.

Für Klimakompressorteile leistet der Lieferant keine Gewähr.

Unsere Verantwortung beschränkt sich auf den Ersatz oder die Gutschrift für fehlerhafte Stücke, und in keinem Fall haften wir für etwaige direkte oder indirekte Schäden, ungeachtet wie diese entstanden sind. Die Gewährleistung gilt nicht für Arbeitskosten oder sonstige Kosten, die aus dem Gewährleistungsanspruch entstanden sind.

Die Gewährleistung für Kompressoren gilt nur für während der Herstellung entstandene Mängel.

Gewähr für Kompressoren wird nicht geleistet, es sei denn, dass folgende Verfahren genau durchgeführt werden:

- Vor der Installation des neuen Kompressors müssen Ölmenge und Ölqualität im alten Kompressor überprüft werden; wenn das Öl fehlt,

schwarz oder verbrannt ist, muss dieser Fehler im Klimasystem vor der Installation des neuen Kompressors behoben werden.

- Das Klimasystem ist mit einem Kältemittel durchzuspülen.
- Immer wenn ein neuer Kompressor angebracht wird, muss die Trockenflasche / der Akkumulator ersetzt werden.
- Das Expansions- oder Drosselventil muss ersetzt werden, weil die meisten Schmutzpartikel oder sonstige Verunreinigungen in dem System das Drosselventil verstopfen; außerdem empfehlen wir ihnen den Kühler (nicht unbedingt) aus gleichem Grund zu ersetzen.
- Vor der Installation des neuen Kompressors muss überprüft werden, ob die an den Kompressor angebrachte Kupplungsnahe in Ordnung ist, und dann muss die Platte einige Male gedreht werden.
- Es muss auch der richtige Abstand zwischen Kupplungsnahe und Riemenscheibe überprüft werden (04-06 mm).
- Nachdem der neue Kompressor in dem Auto montiert worden ist, muss eine vollständige Systemprüfung erfolgen, um sicherzustellen, dass die Druckverhältnisse richtig sind; weil unpassende Druckverhältnisse im Kompressor mit Sicherheit Schäden verursachen.

Als Bestätigung, dass alle oben angegebenen Verfahren durchgeführt wurden, muss dem Anspruch auch eine Kopie einer detaillierten Rechnung, welche durch eine Autowerkstatt, welche die erste Reparatur vorgenommen hat, ausgestellt wurde, beigelegt werden. Wenn der richtige Gebrauch nicht auf der Rechnung erwähnt wird, wird keine Gewährleistung gestattet.

Im Allgemeinen ist die Gewährleistung an Klima-Ersatzteilen nicht zulässig und Ansprüche können in den folgenden Fällen nicht geltend gemacht werden:

- wenn der Kompressor demontiert wurde (auch teilweise) – gültig nur für Klima-Kompressoren,
- wenn Reparaturen an Ersatzteilen vorgenommen wurden,
- wenn Mängel durch unsachgemäße Behandlung oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung entstehen,
- wenn Mängel durch die Verwendung falscher Werkzeuge, Materialien oder Ersatzteile entstehen,
- wenn spezielle Anweisungen betreffs der Reparatur des Klimasystems nicht befolgt wurden.

Im Gewährleistungsfall soll der Käufer den Lieferanten mithilfe des von den Lieferanten erbrachten „Gewährleistungsantrags“ über alle Einzelheiten des Gewährleistungsanspruchs informieren (z.B. Datum der Installation, Art des Mangels, Teilenummer, etc.).

Der Käufer soll vom Lieferanten alle Ersatzteile, die aufgrund eines Herstellungsfehlers innerhalb von der oben angegebenen Gewährleistungszeit brechen können, bestellen.

Die Ersatzteile werden an den Käufer gesandt und ihm verrechnet, wobei die maximale Lieferzeit 30 Tage ist. In diesem Fall gehen die Transportkosten zu Lasten des Lieferanten.

Die unter die Gewährleistung fallenden fehlerhaften Teile werden an den Hersteller auf Kosten des Käufers (Transportkosten) zurückgesandt.

Der Lieferant überprüft den Gewährleistungsanspruch und erstellt einen Inspektionsbericht. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsanspruchs, werden die Kosten der fehlerhaften Teile (zzgl. der Transportkosten) vom Lieferanten getragen, der den Käufer mit einer Gutschrift entschädigt, und zwar unverzüglich innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintreffen der fehlerhaften Teile oder der Materialien beim Lieferanten.

Wenn ein Gewährleistungsanspruch abgelehnt wird, werden die fehlerhaften Teile nur auf Antrag des Käufers an den Käufer zurückgesandt und zwar innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Inspektionsberichtes des Käufers; die Transportkosten fallen zu Lasten des Käufers.

10.5. Im Falle eines komplexen Gewährleistungsfalles wird die Gewährleistungsabwicklung getrennt geklärt, wobei die Parteien in gutem Glauben handeln sollen.

10.6. Die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer oder Dritten ist beschränkt bei Gewinnausfall oder Schäden jeglicher Art. Die Haftung des Lieferanten ist beschränkt auf jegliche Art von grober Fahrlässigkeit; jegliche Art von leichter Fahrlässigkeit ist von der Haftung des Lieferanten ausgeschlossen und kann nicht Gegenstand von Ansprüchen seitens des Käufers sein. Die Haftung des Lieferanten ist auf einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR beschränkt.

#### § 11 Markenrecht

Der Lieferant ist der alleinige Eigentümer der Marke "Silco", die in keinem Fall von dem Käufer oder seinen Subunternehmern, Geschäftspartnern, usw. verwendet oder gesichert werden darf. Hiermit ermächtigt der Lieferant den Käufer die Marke "Silco" zum Zwecke des Vertriebs der Produkte des Lieferanten unter der Marke "Silco" zu verwenden.

#### § 12 Ankündigung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

12.1. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen werden auf der Homepage des Lieferanten veröffentlicht: [www.silco-automotive.com](http://www.silco-automotive.com), und laufend aktualisiert.

#### § 13 Gerichtsstand - Erfüllungsort – Rechtswahl

13.1. Ist der Käufer ein eingetragener Händler, ist die Hauptniederlassung des Lieferanten der ausschließliche Gerichtsstand. Dennoch ist der Lieferant berechtigt eine Klage gegen den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand einzureichen.

13.2. Ist der Käufer ein eingetragener Händler und es wurde keine abweichende Vereinbarung getroffen, ist die Hauptniederlassung des Lieferanten auch der Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsverpflichtung des Käufers.

13.3. Auf diesen Vertrag ist slowenisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.